

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1		FREITAG, DEN 7. JANUAR	2022
Tag	Inhalt	Seite	
21. 12. 2021	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Sommersemester 2022 221-6-16	1	
4. 1. 2022	Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (Weiterübertragungsverordnung – Lebensmittelkontrolleur-Verordnung) neu: 2125-44-1	2	
7. 1. 2022	Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	3	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Sommersemester 2022

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Sommersemester 2022 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Sommersemester 2022 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 21. Dezember 2021.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Sommersemester 2022**

Studienfach	Studienabschluss	Sommersemester 2022 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/ Sommersemester 2022
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	0	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	344	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	0	0

- ¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED dent durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.
- ²⁾ Voraussetzung für die Neuaufnahme zum Weiterstudium im 5. Fachsemester im Sommersemester ist, dass die Zahl der im 5. und 6. Fachsemester im Sommersemester eingeschriebenen Studierenden zusammengerechnet unterhalb der für das 5. Fachsemester gesetzten Auffüllgrenze liegt.
- ³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

**Verordnung
zur Weiterübertragung der Ermächtigung
zum Erlass einer Verordnung nach § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung
(Weiterübertragungsverordnung – Lebensmittelkontrolleur-Verordnung)**

Vom 4. Januar 2022

Auf Grund von § 42 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4255) in Verbindung mit § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), zuletzt geändert am 27. April 2016 (BGBl. I S. 980, 992), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 42 Absatz 1 Satz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in Verbindung mit § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung wird auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. Januar 2022.

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 7. Januar 2022

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 30. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 965), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 4b wird aufgehoben.
 - 1.2 In Teil 3 wird hinter dem Eintrag zu § 10j folgender Eintrag eingefügt:
„§ 10k Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis (Zwei-G-Plus-Zugangsmodell)“.
2. In § 2 wird hinter Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Ein Nachweis über eine Auffrischimpfung im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung im Sinne von Absatz 5 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form.“
3. § 4b wird aufgehoben.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
 5. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
 6. es sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nur folgende Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig:

- a) in geschlossenen Räumen höchstens 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - b) im Freien höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
7. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 kann die zuständige Behörde in besonders gelagerten Fällen auf Antrag eine bestimmte höhere Teilnehmerzahl genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
2. im Schutzkonzept nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind zusätzlich die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass sowie die sanitären Einrichtungen dargestellt,
3. geschlossene Räumlichkeiten verfügen über Lüftungstechnische Anlagen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
4. die Durchführung der Veranstaltung mit der höheren Teilnehmerzahl ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutz Gesichtspunkten vertretbar; bei der Bestimmung der Teilnehmerzahl sind insbesondere die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.

Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und zur Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke, versehen werden.

Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung mit der bestimmten höheren Teilnehmerzahl unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.“

5. In § 10 Absatz 7 Satz 6 wird die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j“ durch die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k“ ersetzt.

6. § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests oder eines nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.“

7. In Teil 3 wird hinter § 10j folgender § 10k eingefügt:

„§ 10k

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit Testnachweis
(Zwei-G-Plus-Zugangsmodell)

Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Plus-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell), gilt das Folgende:

1. die Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt haben; § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 erfolgt sein.“

8. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j“ durch die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k“ ersetzt.

9. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

10. In § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 werden die Wörter „einschließlich Weihnachtsbaumverkauf“ gestrichen.

11. § 13a Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

12. § 14 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

13. § 14a wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

13.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

13.1.2 Das Komma am Ende der Nummer 8 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 9 gestrichen.

13.2 In Absatz 2 werden die Nummern 7 und 8 durch folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“

13.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

13.3.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

13.3.2 Das Komma am Ende der Nummer 9 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 10 gestrichen.

14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

14.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

14.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten“,

14.1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 7 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Shishas und Wasserpfeifen dürfen jeweils nur durch eine Person mit Einwegschläuchen und Einwegmundstücken benutzt werden; die Shishas und Wasserpfeifen müssen nach jeder Benutzung vollständig gereinigt werden.“

14.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Öffnung der Innen- und Außengastronomie für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.“

15. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k gelten mit der Maßgabe, dass die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10k Satz 1 Nummer 2 jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen ist,

2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,

3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,

4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist eine Beherbergung von Personen zulässig, die

1. einen schriftlichen oder digitalen Nachweis über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus mit einem nicht in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sowie ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test, die höchstens 48 Stunden vor dem Beginn der Beherbergung vorgenommen worden sein darf, vorlegen oder
2. die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 8 bis 10 und Nummer 11 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2021 (BAnz. AT 22.12.2021 V1), erfüllen und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen.

In den Fällen des Satzes 3 ist über die Vorlage des Testnachweises bei Beginn der Beherbergung hinaus jeweils nach 72 Stunden ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorzulegen.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:
 - 16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 16.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,“.
 - 16.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach § 15 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
 - 16.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Angebote nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k erbracht werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4.“
17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kulturelle Einrichtungen

(1) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien, Literaturhäusern, Livemusikspielstätten und Musikclubs sowie für Veranstaltungen in Galerien gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,

3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,
5. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
6. es sind höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher zulässig; § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung,
7. das Tanzen der Besucherinnen und Besucher ist untersagt.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote, insbesondere für Verzehrrhater, gelten im Übrigen §§ 13 und 15 mit Ausnahme des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9; im Übrigen findet § 9 auf Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen keine Anwendung.

(2) Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Museen, Gedenkstätten, Archiven, Ausstellungshäusern, Bibliotheken mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken nach § 22 Absatz 4, sowie für die Angebote in geschlossenen Räumen von zoologischen und botanischen Gärten sowie von Tierparks gelten folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,
5. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, sowie für die Bücherhallen Hamburg findet die Vorgabe nach Satz 1 Nummer 4 keine Anwendung. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.

(3) Für den Betrieb im Freien von zoologischen Gärten, botanischen Gärten, Tierparks und Gedenkstätten gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,
4. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.

Soweit Angebote nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht werden, gelten

anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Absatz 1 Satz 2.“

18. § 18a erhält folgende Fassung:

„§ 18a

Sportveranstaltungen vor Publikum

(1) Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer nach § 7 zu erheben,
5. für das Publikum gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
6. es sind nur folgende Höchstzahlen von Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig:
 - a) in geschlossenen Räumen höchstens 200 Zuschauerinnen und Zuschauer,
 - b) außerhalb von geschlossenen Räumen höchstens 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
7. die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. § 9 findet keine Anwendung.

(2) Überregionale Sportveranstaltungen, bei denen zu erwarten wäre, dass ein erheblicher Anteil der Zuschauerinnen und Zuschauer aus Gebieten außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg anreisen würden, dürfen nicht vor einem Publikum durchgeführt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 kann die für Sport zuständige Behörde in besonders gelagerten Fällen auf Antrag eine bestimmte höhere Zuschauerzahl genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
2. geschlossene Räumlichkeiten verfügen über Lüftungstechnische Anlagen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
3. die Durchführung der Veranstaltung mit der höheren Zuschauerzahl ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutz Gesichtspunkten vertretbar; bei der Bestimmung der Teilnehmerzahl sind insbesondere die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des

Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen.

Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz, insbesondere mit Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und zur Anordnung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke, versehen werden. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung mit der bestimmten höheren Zuschauerzahl unter Infektionsschutz Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.

(4) Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 außerhalb von geschlossenen Räumen können mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch unter den folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer sind nach § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und den Bereichen der Sportausübung ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet Anwendung.

(5) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten unter freiem Himmel im öffentlichen Raum sind mit bis zu 250 Sportausübenden zulässig. Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffelung der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
3. die Kontaktdaten der Sportausübenden sind nach § 7 zu erheben,
4. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,
5. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Soweit die Veranstaltung nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 ausschließlich die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Sportausübenden sind nach § 7 zu erheben,
 4. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.“
19. § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
20. In § 18c Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j“ durch die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k“ ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Werden die Angebote im optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nach § 10k erbracht, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 die Vorgaben nach Absatz 2.
- 21.2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- 22.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 22.1.1 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
- 22.1.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Werden Angebote im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k erbracht, so gelten anstelle von Satz 3 Nummern 1 bis 4 die Vorgaben nach Satz 2 Nummern 2 bis 4.“
- 22.2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
- 22.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 22.3.1 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
- 22.3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Werden Angebote im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k erbracht, so gelten anstelle von Satz 3 Nummern 1 bis 6 die Vorgaben nach Satz 2 Nummern 2 bis 4.“
- 22.4 In Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „nach den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j erbracht,“ durch die Textstelle „nach den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k erbracht,“ ersetzt.
23. § 21 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- 24.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j“ durch die Textstelle „nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k“ ersetzt.
- 24.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k ist nur zulässig, wenn für Studierende, die aufgrund der Vorgaben nach § 10k an Lehr- und Lernveranstaltungen nicht in Präsenz teilnehmen dürfen, geeignete Ersatzangebote erbracht werden.“
- 24.2 In Absatz 4 erhalten Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Soweit Bibliotheken an Hochschulen nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k betrieben werden, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1a Satz 1; die Vorgabe nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 findet für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, keine Anwendung. Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k ist nur zulässig, wenn für Nutzerinnen und Nutzer, die die Vorgaben nach § 10k nicht erfüllen, geeignete Ersatzangebote, insbesondere durch einen Leihbetrieb, erbracht werden.“
25. § 23 Absatz 1b Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Musterhygieneplan nach Absatz 1 Satz 2 kann über Satz 1 hinaus auch vorsehen, dass die von Satz 1 erfassten Personen einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 sowie zusätzlich einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h oder einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a vorzulegen haben.“
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- 26.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 26.1.1 Nummer 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard,“.
- 26.1.2 Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt,“.
- 26.2 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. sämtliche Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen sowie sich an jedem Arbeitstag vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu

- unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,“.
- 26.3 Absatz 9 wird aufgehoben.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen Personen,“.
- 27.2 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann.“
- 27.3 In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Sämtliche Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen.“
28. In § 31a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Sämtliche Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen.“
29. In § 31b Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sämtliche Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen.“
30. In § 32 erhalten Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:
„(1) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), sind verpflichtet, die Nutzung der Einrichtung im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Öffnungszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:
1. Trägerinnen und Träger der Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept sowie angepasste Hygienepläne zu erstellen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Einrichtung zu ermöglichen; die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan unter Berücksichtigung der Impfquote zu reduzieren; die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung,
 2. (aufgehoben)
 3. die Tagespflegegäste und regelmäßig die Einrichtung während der Öffnungszeit betretende externe Personen sind in den allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 zu unterweisen,
 4. externe Personen dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung betreten; im Falle der Gewährung des Zutritts finden Nummer 5 und § 30 Absatz 2 entsprechende Anwendung,
 5. die Tagespflegegäste erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
 - a) sie weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 2 Absatz 8 auf, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden und sind keine enge Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut; dies bestätigen sie oder ihre rechtliche Vertretung schriftlich,
 - b) sie werden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren,
 - c) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Einrichtungsgebäudes eine medizinische Maske nach § 8,
 - d) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten und der Zeitraum der Anwesenheit erfasst.
- (2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:
1. der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 sind grundsätzlich einzuhalten; bei Kontakten innerhalb der Einrichtung zwischen Tagespflegegästen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Einhalten des Mindestabstandes verzichtet werden; auf die Einhaltung des Mindestabstandes kann darüber hinaus verzichtet werden, wenn
 - a) der Anteil der die Einrichtung insgesamt nutzenden Tagespflegegäste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen (Immunisierungsquote), mindestens 87 vom Hundert beträgt und
 - b) für eine angemessene Lüftung gesorgt wird,
 2. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
 3. Beschäftigte haben während der Arbeitszeit eine FFP2-Maske zu tragen sowie sich täglich vor Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen,

4. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind in entsprechender Anwendung konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen werden.

(3) Tagespflegegäste, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegereinrichtung zu dieser gebracht und von dort wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste einer Einrichtung, die über eine Immunisierungsquote von weniger als 87 vom Hundert verfügt, vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Tagespflegegäste transportiert werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen. Werden Tagespflegegäste einer Einrichtung mit einer Immunisierungsquote von mindestens 87 vom Hundert befördert, gilt Satz 3 entsprechend. Bei der Beförderung gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard und für die Tagespflegegäste die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.“

31. § 33 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten.“

32. § 34a erhält folgende Fassung:
„§ 34a

Einrichtungen des Justizvollzugs

(1) Personen, die als Gefangene oder Untergebrachte in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von anderen Gefangenen und Untergebrachten, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Für Gefangene und Untergebrachte, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.

(2) Gefangene und Untergebrachte, bei denen der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen und Untergebrachten im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.

(3) Die Gewährung von

1. Ausgängen, Freistellungen von der Haft und Freigängen nach § 12 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 285), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Ausgängen, Freistellungen von der Haft und Freigängen nach § 12 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 285, 286), in der jeweils geltenden Fassung und
3. Ausgängen, Langzeitausgängen und Freigängen nach § 13 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 285, 286), in der jeweils geltenden Fassung

(unbegleitete Vollzugslockerungen) kann davon abhängig gemacht werden, dass die bzw. der Gefangene oder Untergebrachte vor der Gewährung schriftlich einwilligt, innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr bis zu vier Schnelltests als Selbsttest unter Aufsicht einer bzw. eines Bediensteten der jeweiligen Einrichtung des Justizvollzugs vorzunehmen. Die Einrichtungsleitung legt Anzahl und Zeitpunkt der Testungen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Dauer der unbegleiteten Vollzugslockerung fest. Für Gefangene und Untergebrachte, die nach Rückkehr eine oder mehrere der Testungen nach den Sätzen 1 und 2 verweigern, gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass eine Feststellung der medizinischen Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs entbehrlich ist.

(4) Besucherinnen und Besuchern sowie Aufsuchenden ist der Zugang zu Einrichtungen des Justizvollzugs nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet. § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung.

(5) Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben in Einrichtungen des Justizvollzugs eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen. Für alle übrigen Personen gilt in Einrichtungen des Justizvollzugs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die für Justiz zuständige Behörde kann in bestimmten Fällen beziehungsweise für bestimmte räumliche Bereiche in den Einrichtungen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen sowie abweichend von Satz 2 eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard anordnen.

(6) Auf den Vollzug von Jugendarrest im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112), in der jeweils geltenden Fassung finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(7) Für den offenen Vollzug kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.“

33. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

33.1 Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.

33.2 Nummern 15 bis 16b erhalten folgende Fassung:

- „15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
- 16a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 16b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a und b die Teilnehmerzahl nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 33.3 Hinter Nummer 16b wird folgende Nummer 16c eingefügt:
„16c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 tanzt,“.
- 33.4 Nummern 17 bis 25a werden aufgehoben.
- 33.5 Nummern 33 und 34 erhalten folgende Fassung:
„33. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
34. entgegen § 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.6 Nummern 52 und 53 erhalten folgende Fassung:
„52. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
53. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.7 Nummern 54 und 55 erhalten folgende Fassung:
„54. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, an einer Schiffs- oder Hafentrundfahrt zu Wasser oder an Land oder an einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
55. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer touristischen Stadtrundfahrt im Linien- und Gelegenheitsverkehr, einer Schiffs- oder Hafentrundfahrt zu Wasser oder an Land oder einer vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.8 Nummern 61a und 61b erhalten folgende Fassung:
„61a. entgegen § 13a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 61b. entgegen § 13a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nicht sicherstellt, dass bei dieser ausschließlich Besucherinnen und Besucher anwesend sind, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.9 Nummern 63 und 64 erhalten folgende Fassung:
„63. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine Dienstleistung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
64. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass dieses Angebot ausschließlich Personen in Anspruch nehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.10 Nummern 70 und 70a erhalten folgende Fassung:
„70. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine Prostitutionsstätte betritt und Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 70a. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14a Absatz 1 bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an diesem ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.11 Nummer 72a wird aufgehoben.
- 33.12 Nummer 76 erhält folgende Fassung:
„76. entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,“.

- 33.13 Nummer 76a wird aufgehoben.
- 33.14 Nummer 80 erhält folgende Fassung:
- „80. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k Dienstleistungen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell in Anspruch nimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, oder eine Dienstleistung solchen Personen erbringt, die nicht die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.15 Nummer 82a wird aufgehoben.
- 33.16 Nummern 93 bis 95 erhalten folgende Fassung:
- „93. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
94. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell betriebenen Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
95. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt oder als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten,“.
- 33.17 Hinter Nummer 97 wird folgende Nummer 97a eingefügt:
- „97a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Shishas und Wasserpfeifen nicht entsprechend den Vorgaben nutzt oder bereitstellt oder nicht nach jeder Benutzung vollständig reinigt,“.
- 33.18 Nummern 107 und 108 erhalten folgende Fassung:
- „107. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k ein Übernachtungsangebot in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell wahrnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
108. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k bei Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass ausschließlich solche Personen beherbergt werden, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.19 Nummern 112 und 113 erhalten folgende Fassung:
- „112. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder an einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teil-
- nimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
113. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität in geschlossenen Räumen oder einer touristischen Gästeführung in geschlossenen Räumen nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.20 Nummern 116 bis 119 erhalten folgende Fassung:
- „116. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Freizeitaktivität im Freien oder an einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
117. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität im Freien oder einer touristischen Gästeführung im Freien nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
118. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell besucht, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
119. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 18 Absatz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.21 Nummer 119b erhält folgende Fassung:
- „119b. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 die Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,“.
- 33.22 Hinter Nummer 119b wird folgende Nummer 119c eingefügt:
- „119c. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 tanzt,“.
- 33.23 Nummern 120 bis 125 erhalten folgende Fassung:
- „120. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell besucht und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,
121. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicher-

- stellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
122. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine Einrichtung oder ein Angebot nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell besucht, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
123. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Angebots nach § 18 Absatz 3 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass die Angebote ausschließlich von Personen wahrgenommen werden, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
124. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k eine Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell besucht, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
125. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.24 Nummern 125b bis 130 erhalten folgende Fassung:
- „125b. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a und b die Anzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 125c. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 das Publikum nicht auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert,
126. entgegen § 18a Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 den Start der Sportausübenden nicht entsprechend den dortigen Vorgaben zeitlich staffelt,
127. entgegen § 18a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktsportlichen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
128. entgegen § 18a Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
129. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
130. entgegen § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.25 Nummern 132 und 133 erhalten folgende Fassung:
- „132. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k einen Weihnachts- oder Wintermarkt nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell betritt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
133. entgegen § 18c Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass das Angebot ausschließlich von Personen wahrgenommen wird, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.
- 33.26 Nummern 136 bis 139 erhalten folgende Fassung:
- „136. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
137. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
138. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
139. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 19 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.27 Nummern 147a bis 148 erhalten folgende Fassung:

- „147a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 147b. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
- 147c. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 147d. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,
- 147e. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
148. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 2 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.28 Hinter Nummer 148 werden folgende Nummern 148a und 148b eingefügt:

- „148a. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 148b. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.29 Nummern 151 und 152 erhalten folgende Fassung:

- „151. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt oder eine Einrichtung nach § 20

Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell betritt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,

152. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 3 Satz 4 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.30 Nummern 155 und 156 erhalten folgende Fassung:

- „155. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
156. entgegen § 21 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.31 Nummern 167 bis 167b erhalten folgende Fassung:

- „167. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d als Besucherin oder Besucher die Pflicht zum Tragen der erforderlichen Maske nicht befolgt,
- 167a. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und § 10k an einem Angebot nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell teilnimmt, ohne die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen,
- 167b. entgegen § 33 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 10k als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen,“.

33.32 Nummern 169 bis 172 erhalten folgende Fassung:

- „169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 5 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 5 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.

- mer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 2 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 5 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 5 Satz 3 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 3 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 5 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
172. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 5 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
34. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2022 außer Kraft.“
- § 2
 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2022 in Kraft.

Hamburg, den 7. Januar 2022.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung

zur Einundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Einundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend notwendige Anpassungen und Ergänzungen des Schutzkonzepts vorgenommen: Das durch die Verordnung für Einrichtungen, Betriebe und Angebote, die durch ein hohes Infektionsrisiko gekennzeichnet sind, vorgeschriebene Zwei-G-Zugangsmodell wird um die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises ergänzt (sog. Zwei-G-Plus-Zugangsmodell). Ferner werden die Höchstgrenzen der Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen aller Art angepasst.

Durch die vorgenannten sowie die übrigen Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird der besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg begegnet, die durch eine erhebliche Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, eine sehr hohe und weiterhin steigende Anzahl von Neuinfektionen, die wahrscheinliche Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) sowie durch einen hohen, aber noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Es kommt hinzu, dass in einigen Teilen des Bundesgebietes weiterhin eine besonders hohe Auslastung der medizinischen Versorgungskapazitäten sowie weiterhin außerordentlich hohe Neuinfektionszahlen zu beklagen sind. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung zieht zwangsläufig einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich. Der bundesweite Wert der 7-Tage-Inzidenz erreichte im November die bisher höchsten Werte seit dem Beginn der Pandemie und steigt nach zwischenzeitlicher Abnahme über den Dezember seit den letzten Dezembertagen wieder an (Verlauf der bundesweiten 7-Tage-Inzidenz: 6. Dezember: 441,9; 7. Dezember: 432,2; 8. Dezember: 427; 9. Dezember: 422,3; 10. Dezember: 413,7; 11. Dezember: 402,9; 12. Dezember: 390,9; 13. Dezember: 389,2; 14. Dezember: 375,0; 15. Dezember: 353,0; 16. Dezember: 340,1; 17. Dezember: 331,8; 18. Dezember: 321,8; 19. Dezember: 315,4; 20. Dezember: 316,0; 21. Dezember: 306,4; 22. Dezember: 289,0; 23. Dezember: 280,3; 24. Dezember: 265,8; 25. Dezember: 242,9; 26. Dezember: 220,7; 27. Dezember: 222,7; 28. Dezember: 215,6; 29. Dezember: 205,5; 30. Dezember: 207,4; 31. Dezember: 214,9; 1. Januar: 220,3; 2. Januar: 222,7; 3. Januar: 232,4; 4. Januar: 239,9; 5. Januar: 258,6; Hinweis: Bei der Interpretation der Fallzahlen ist zu beachten, dass während der Feiertage rund um den Jahreswechsel eine geringere Test- und Meldeaktivität vorgelegen haben dürfte, so dass die ausgewiesenen Daten insoweit nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage wiedergeben).

Die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des

Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der hierauf gestützten Entscheidung des Verordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Beibehaltung und die weitere Ergänzung der bestehenden Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist. Nur die vollständige Impfung vermittelt einen hohen Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung. Ein weiterer Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerung, insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften, birgt somit die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin hohe und zunehmende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten sowie die alsbald zu erwartende Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus.

Aus diesen Gründen wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiterhin auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Verordnungsgeber nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurücknehmen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jan_2022/2022-01-04-de.pdf?__blob=publicationFile) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-30.pdf?__blob=publicationFile). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg war zuletzt sowohl Anfang als auch Ende Dezember 2021 durch ansteigende Werte der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Zusätzlich ist noch mit einer hohen Anzahl von Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung des tagesaktuell ermittelten Werts der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz zu rechnen, da die 7-Tage-Inzidenz weiterhin auf einem sehr hohen Niveau liegt. Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 6. Dezember: 3,08; 7. Dezember: 2,75; 8. Dezember: 3,51; 9. Dezember: 2,70; 10. Dezember: 3,24; 11. Dezember: 3,51; 12. Dezember: 3,94; 13. Dezember: 3,78; 14. Dezember: 3,40; 15. Dezember: 3,83; 16. Dezember: 3,62; 17. Dezember: 3,83; 18. Dezember: 3,35; 19. Dezember: 3,72; 20. Dezember: 3,13; 21. Dezember: 2,43; 22. Dezember: 2,27; 23. Dezember: 2,38; 24. Dezember: 2,48; 25. Dezember: 2,43; 26. Dezember: 2,38; 27. Dezember: 2,70; 28. Dezember: 2,05; 29. Dezember: 2,54; 30. Dezember: 2,86; 31. Dezember: 3,51; 1. Januar: 3,99; 2. Januar: 4,05; 3. Januar: 3,72; 4. Januar: 3,24; 5. Januar: 2,97 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 5. Januar 2022; Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte). Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz stieg in den Kalenderwochen 47 bis 49 insbesondere in den Altersgruppen der über 80-Jährigen sowie der 60- bis 79-Jährigen deutlich an.

Mit Stand vom 4. Januar 2022 befinden sich in Hamburg 293 Personen mit einer SARS-CoV-2-Infektion in einem Krankenhaus in Behandlung. 69 Personen befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 34 invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 59 Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 459 Intensivbetten frei (Stand: 5. Januar 2022, Quelle: DIVI-Register).

Anfang Dezember 2021 war der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten auf ca. 15 % angestiegen. Zwar zeigte sich Mitte Dezember eine leichte Abnahme, ab Ende Dezember stieg der Anteil dann aber erneut auf Werte um die 15 % an. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 5. Dezember: 15,02; 6. Dezember: 15,25; 7. Dezember: 15,53; 8. Dezember: 14,83; 9. Dezember: 14,32; 10. Dezember: 14,29; 11. Dezember: 14,19; 12. Dezember: 14,63; 13. Dezember: 14,47; 14. Dezember: 13,8; 15. Dezember: 12,77 ; 16. Dezember: 12,92; 17. Dezember: 11,99; 18. Dezember: 11,75; 19. Dezember: 12,31; 20. Dezember: 12,42; 21. Dezember: 13,08; 22. Dezember: 14,47; 23. Dezember: 14,50; 24. Dezember: 14,00; 25. Dezember: 14,76; 26. Dezember: 14,81; 27. Dezember: 14,73; 28. Dezember: 14,38; 29. Dezember: 14,89; 30. Dezember: 14,13; 31. Dezember: 15,23; 1. Januar: 16,08; 2. Januar: 15,74; 3. Januar: 14,29; 4. Januar: 14,75 (Quelle: <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 5. Januar 2022). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Daten des Robert Koch-Instituts auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Krankenhäuser beziehen und damit auch Aufnahmen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erfassen.

Die Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist seit Oktober stark angestiegen und liegt nunmehr auf dem höchsten Niveau seit dem Beginn der Pandemie: Zwischen dem 29. Dezember 2021 und dem 5. Januar 2022 wurden insgesamt 9.510 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 499,36 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 5. Januar 2022, 9:00 Uhr).

Seit dem 6. Dezember 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz weiter angestiegen: 6. Dezember: 245,48; 7. Dezember: 244,22, 8. Dezember: 235,97; 9. Dezember: 243,33; 10. Dezember: 251,20; 11. Dezember: 249,00; 12. Dezember: 249,15 ; 13. Dezember: 259,76; 14. Dezember: 262,12; 15. Dezember: 283,70; 16. Dezember: 282,13 ; 17. Dezember: 300,67; 18. Dezember: 313,37; 19. Dezember: 314,37; 20. Dezember: 308,49; 21. Dezember: 344,04; 22. Dezember: 355,43; 23. Dezember: 360,95; 24. Dezember: 356,64; 25. Dezember: 348,29; 26. Dezember: 354,43; 27. Dezember: 345,88; 28. Dezember: 329,76; 29. Dezember: 333,33; 30. Dezember: 360,42; 31. Dezember: 383,37; 1. Januar: 389,93; 2. Januar: 406,94; 3. Januar: 440,29; 4. Januar: 463,34; 05. Januar: 499,36 (Stand: 5. Januar 2022, Hinweis: Bei der Interpretation der Fallzahlen ist zu beachten, dass während der Feiertage rund um den Jahreswechsel eine geringere Test- und Meldeaktivität vorgelegen haben dürfte, so dass die ausgewiesenen Daten insoweit nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage wiedergeben).

Diese Betrachtung wird auch durch den Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt, der zuletzt wieder auf einen Wert über 1 gestiegen ist: 29. November: k.A.; 30. November: 1,0; 1. Dezember: 0,92; 2. Dezember: 0,89; 3. Dezember: 0,89; 4. Dezember: 0,92; 5. Dezember: k.A.; 6. Dezember: k.A.; 7. Dezember: 0,97; 8. Dezember: 0,94; 9. Dezember: 0,94; 10. Dezember: 0,93; 11. Dezember: 0,97; 12. Dezember: k.A.; 13. Dezember: k.A.; 14. Dezember: 1,01; 15. Dezember: 1,02; 16. Dezember: 0,99 ; 17. Dezember: 1,02; 18. Dezember: 1,07; 19. Dezember: k.A. ; 20. Dezember: k.A. ; 21. Dezember: 1,08; 22. Dezember: 0,98; 23. Dezember: 0,98; 24. Dezember: 1,03; 25. Dezember: k.A. ; 26. Dezember: k.A. ; 27. Dezember: k.A. ; 28. Dezember: 1,01 ; 29. Dezember: 0,92; 30. Dezember: 0,91; 31. Dezember: 0,94; 1. Januar: k.A.; 2. Januar: k.A.; 3. Januar: k.A.; 4. Januar: 1,02; 5. Januar: 1,09 (Stand: 5. Januar 2022). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen in der 52. Kalenderwoche zeigt, dass die Inzidenzen in fast allen Altersgruppen deutlich steigen. Die höchsten Werte zeigen sich hierbei bei den 15- bis 19-jährigen (7-Tage-Inzidenz von 749) und den 20- bis 29-jährigen (7-Tage-Inzidenz von 802). Lediglich die 7-Tage-Inzidenz in den Altersgruppen von Kindern unter 15 Jahren nahm ab, wobei zu beachten ist, dass in den Kalenderwochen 51 und 52 sowohl Feiertage als auch Schulferien waren und somit neben einer geringeren Anzahl von Kontakten in dieser Altersgruppe auch weniger getestet wurde.

Am 7. Dezember 2021 wurde in Hamburg erstmals die besorgniserregende Virusvariante B.1.1.529 (Omikron), im Folgenden: Omikron-Variante, detektiert. Der Anteil von Infektionen

mit dieser Virusvariante am Gesamtgeschehen nimmt seitdem stetig zu. Es ist davon auszugehen, dass diese Variante das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg mittlerweile dominiert und die zuvor seit Kalenderwoche 25 dominierende Virusvariante B.1.617.2 (Delta) in zunehmenden Maße verdrängt.

Die Omikron-Variante bringt nach dem aktuellen Erkenntnisstand eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen. Diese Virusvariante zeichnet sich nach bisherigen Erkenntnissen durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und zu einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante im Vergleich zu zuvor vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen: In Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien wurde eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit mit Verdopplungszeiten von etwa zwei bis drei Tagen beobachtet. Auch wenn in dieser frühen Phase der Omikronwelle die Krankheitsschwere nicht abschließend beurteilt werden kann, ist festzustellen, dass die Anzahl der Hospitalisierungen in Hotspots wie London bereits deutlich ansteigt (vgl. zum Vorstehenden: Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle, 19.12.2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf?download=1>). Es ist daher dringend erforderlich, die zu erwartende Ausbreitung der Omikron-Variante mit entsprechenden Maßnahmen zu verlangsamen.

Beide Virusvarianten treffen auf eine Bevölkerung mit weiterhin nicht ausreichendem Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält schon einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33 % rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen. Wie genau die Omikron-Variante in diesem Kontext einzuordnen ist, ist noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht. Erste Studienergebnisse zeigen aber, dass der Impfschutz gegen die Omikron-Variante nach abgeschlossener Impfung ohne Auffrischimpfung nachlässt und auch geimpfte Personen symptomatisch erkranken. Der Schutz vor schwerer Erkrankung bleibt wahrscheinlich teilweise erhalten. Mehrere Laborstudien zeigen aber einen deutlich verbesserten Immunschutz nach erfolgter Auffrischimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen (vgl. zum Vorstehenden: Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle, 19. Dezember 2021, a.a.O.).

79,5 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 77,1 % eine Zweitimpfung und 34,4 % haben eine Auffrischimpfung erhalten (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 5. Januar 2022). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe unter 18 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es jedoch noch einige Wochen dauern. Bisher haben 60,5 % der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Erstimpfung erhalten, 55,6 % dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft und 5,2 % haben eine Auffrischimpfung erhalten (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html, Stand: 5. Januar 2022). Eine finale Version der Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission in Bezug auf Impfungen für Kinder unter zwölf Jahren wurde am 17. Dezember 2021 veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01_22.pdf).

Ein weiteres konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen sowie in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund einer Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu verhindern. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von 77,1 % zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wie dies in anderen Ländern bereits geschieht.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten weiterer sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die wiederum eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 – HmbGVBl. S. 205) können sie jedoch die weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen sowie insbesondere eine Schutzimpfung nicht ersetzen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen fortzusetzen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 2: Ein Nachweis über eine Auffrischimpfung nach Absatz 6a liegt vor, sobald in verkörperter oder digitaler Form ein Dokument über das Vorliegen einer weiteren Schutzimpfung gegen das Coronavirus nach einer vorangegangenen vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 ausgestellt wurde. Anders als bei § 2 Absatz 5 Nummer 1 müssen also nicht erst 14 Tage vergangen sein, bevor die rechtlichen Vorteile der Auffrischimpfung (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k) eintreten. Sie gelten unmittelbar mit der Ausstellung des Nachweises über eine Auffrischimpfung.

Zu § 4b: Die Regelung wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Zu § 9: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, die Kapazitätsgrenzen für allgemeine Veranstaltungen deutlich zu reduzieren. In geschlossenen Räumen sind nunmehr höchstens 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Freien höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Es gelten zudem die Bedingungen des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k). Darüber hinaus wird in Absatz 2 ein Sondergenehmigungstatbestand eingeführt. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine höhere Teilnehmerzahl genehmigen, wenn kumulativ die in Absatz 2 genannten Vorgaben, die das Infektionsrisiko auf Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den Maßnahmen nach Absatz 1 erheblich reduzieren, erfüllt sind.

Zu § 10h: Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird künftig ermöglicht, dass auch Antigen-Schnelltests nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung als Testnachweis nach § 10h gelten.

Zu § 10k (Einführung eines Zwei-G-Plus-Zugangsmodells): Mit der Fünzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. August 2021 hat der Ordnungsgeber das sogenannte optionale Zwei-G-Zugangsmodell eingeführt. Mit der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. November 2021 wurde das Zwei-G-Zugangsmodell für bestimmte Einrichtungen, Betriebe und Angebote, die durch ein besonderes Infektionsrisiko

gekennzeichnet sind, verbindlich vorgeschrieben (sog. obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell). Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg, die insbesondere durch das hohe Ansteckungspotential der neuen Virusvariante Omikron geprägt ist, ist es nunmehr erforderlich, das obligatorische und das optionale Zwei-G-Zugangsmodell um die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises zu ergänzen (sog. Zwei-G-Plus-Zugangsmodell).

Im Einzelnen: Soweit in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Plus-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell), sind nach Satz 1 Nummer 1 die Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j einzuhalten.

Zusätzlich ist nach Satz 1 Nummer 2 der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt haben. Die Vorschrift des § 10h Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Testpflicht gilt danach grundsätzlich auch für Geimpfte und Genesene. Beschäftigte hingegen sind von der zusätzlichen Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfasst. Für sie gilt ausschließlich die Regelung des § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wonach weiterhin auch Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, eingesetzt werden dürfen, sofern diese über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.

Die zusätzliche Testpflicht für Geimpfte und Genesene ist dringend erforderlich, um das hohe Schutzniveau im Rahmen des Zwei-G-Zugangsmodells weiter aufrecht zu erhalten, da der durch eine vollständige Impfung erlangte Immunschutz nach einigen Monaten nachlässt und bei der Omikron-Variante zusätzlich eingeschränkt ist. Gleiches gilt für genesene Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen. Die Verwendung von Antigen-Schnelltests hingegen führt dazu, dass Infektionen rechtzeitig erkannt werden und somit das Risiko, dass Geimpfte oder Genesene das Coronavirus in Einrichtungen oder bei Angeboten weiterverbreiten, deutlich reduziert wird.

Die zusätzliche Testpflicht entfällt nach Satz 2 jedoch für geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9, die bereits eine Auffrischimpfung erhalten haben und den entsprechenden Nachweis nach § 2 Absatz 6a vorlegen, da für diese Personen nach aktuellem Kenntnisstand die Gefahr einer Ansteckung mit der Omikron-Variante deutlich reduziert ist. Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 ebenfalls nicht für geimpfte Personen gilt, die zusätzlich einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, wobei die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 erfolgt sein muss. Der Genesenennachweis kann

im Rahmen des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells also ausschließlich von Personen genutzt werden, die zunächst einen vollständigen Impfschutz nach § 2 Absatz 5 erlangt hatten, erst danach an COVID-19 erkrankt sind und dies durch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 nachweisen können. Nach aktuellem Kenntnisstand kann in diesen Fällen von einem der Auffrischimpfung vergleichbaren, erhöhten Schutzniveau ausgegangen werden.

Für Kinder unter sieben Jahren sowie Schülerinnen und Schüler gilt das Folgende: Für die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises verweist § 10k Satz 1 Nummer 2 vollumfänglich auf die Vorschrift des § 10h Absatz 1. Nach § 10h Absatz 1 Satz 3 sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie Schülerinnen und Schüler von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit. Folglich müssen Kinder unter sieben Jahren sowie Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells kein zusätzliches Testergebnis vorlegen.

Anwendungsbereich des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells:

Das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell wird verpflichtend für Einrichtungen, Betriebe und Angebote, die aufgrund ihrer spezifischen räumlichen Bedingungen, der dort vorgenommenen Betätigungen oder anderer infektionsepidemiologisch relevanter Faktoren durch ein besonders hohes Infektionsrisiko für das Publikum gekennzeichnet sind, verbindlich vorgeschrieben. Das hohe Infektionsrisiko ergibt sich aus einem Zusammentreffen zumeist mehrerer der nachfolgenden infektionsepidemiologisch relevanten Faktoren:

- hohe Personendichte und hohe Anzahl von Kontakten
- fehlende Möglichkeit eine Maske zu tragen
- das Fehlen von Abstand bzw. körperliche Nähe über einen gewissen Zeitraum
- gesteigerte körperliche Aktivität bei gleichzeitigem Aufenthalt in geschlossenen Räumen führt zu erhöhter Atemaktivität und erhöhtem Aerosolausstoß
- lautes Reden, Singen und Sprechen, das zu einem erhöhtem Aerosolausstoß führt

Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege, die für die persönliche körperliche Hygiene und den körperlichen Allgemeinzustand unerlässlich sind, können ihre Angebote auch weiterhin im sogenannten Drei-G-Modell erbringen. Hierfür gelten die Vorgaben des § 14 Absatz 2.

Das obligatorische beziehungsweise optionale Zwei-G-Plus-Zugangsmodell wird in folgenden Vorschriften vorgesehen:

§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 2, § 13a, § 14 Absatz 1, § 14a, § 15 Absatz 1, § 16, § 17, § 18, § 18a, § 18b, § 18c, § 19, § 20, § 21, § 22 und § 33.

Zu § 15: Zusätzlich zu der Einführung des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k) wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 eine zusätzliche Hygienevorgabe für die Bereitstellung und Nutzung von Shishas und Wasserpfeifen eingeführt. Mit der Änderung in Satz 2 wird die Sonderregelung für die Sperrstunde in der Silvesternacht aufgehoben.

Zu § 16: Zusätzlich zu der Einführung des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k) wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgesehen, dass die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10k Satz 1 Nummer 2 jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen ist, um bei längeren Aufenthalten das Risiko einer Infektion nach Antritt der Beherbergung und die mögliche Eintragung des Coronavirus in die Einrichtungen zu reduzieren. Zudem ist nach Absatz 1 Satz 2 die Nutzung gastronomischer Angebote ausschließlich nach den Vorgaben des § 15 zulässig.

Zu § 18: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, die Kapazitätsgrenzen für den Betrieb der kulturellen Einrichtungen grundsätzlich auf höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu reduzieren. Es gelten zudem die Bedingungen des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k). Darüber ist der Sondergenehmigungstatbestand des § 9 Absatz 2 gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zweiter Halbsatz auch für die kulturellen Einrichtungen anwendbar. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine höhere Teilnehmerzahl genehmigen, wenn kumulativ die in § 9 Absatz 2 genannten Vorgaben, die das Infektionsrisiko in Einrichtungen und bei Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 erheblich reduzieren, erfüllt sind. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die dort genannten Einrichtungen unter den Vorgaben des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells betrieben werden können.

Zu § 18a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, die Kapazitätsgrenzen für allgemeine Veranstaltungen deutlich zu reduzieren. In geschlossenen Räumen sind nunmehr höchstens 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Freien höchstens 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Es gelten zudem die Bedingungen des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells (siehe hierzu die Ausführungen zu § 10k) und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind auf festen Sitz- oder Stehplätzen zu platzieren, um das durch eine Durchmischung verursachte Infektionsrisiko bestmöglich zu verringern. Weiter wird in Absatz 3 ein Sondergenehmigungstatbestand eingeführt. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, eine höhere Teilnehmerzahl genehmigen, wenn kumulativ die in Absatz 2 genannten Vorgaben, die das Infektionsrisiko auf Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den Maßnahmen nach Absatz 1 erheblich reduzieren, erfüllt sind. Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird darüber hinaus die Umsetzung der Nummer 12 des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2021 in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung präzisiert, der besagt, dass überregionale Großveranstaltungen gänzlich ohne Zuschauer stattfinden müssen.

Zu § 23: Durch die Neufassung des Absatz 1b Satz 3 kann der Musterhygieneplan für die Fälle des Absatz 1b künftig auch vorsehen, dass nicht nur ein Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, sondern zusätzlich auch ein Coronavirus-Testnachweis nach § 10h oder ein Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a vorgelegt werden muss.

Zu §§ 30 und 32: Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu ausführlich unter A.) sowie insbesondere angesichts der sich schnell ausbreitenden, hochinfektiösen Omikron-Variante, den festgestellten zunehmenden Ausbruchsgeschehen der Altenpflege und dem dadurch bedingten erneuten Auftreten von vermehrten schweren Krankheitsverläufen trotz fortgeschrittener Impfungen und Auffrischimpfungen ist es dringend erforderlich, die Schutzmaßnahmen der Einrichtungen entsprechend anzupassen. Insbesondere sind erneut Abstandsgebote und kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich. Die jeweiligen Abstandsregelungen werden dahingehend modifiziert, dass diese nunmehr auch für geimpfte und genesene Personen gelten, da die Omikron-Variante auch diese Personen verstärkt in das Infektionsgeschehen mit einbezieht. Als zusätzliche Schutzmaßnahme werden die Testpflichten für die Beschäftigten der in §§ 30 und 32 genannten Einrichtungen weiter verstärkt. Die Testpflichten werden entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (V.26 Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 17.12.2021) zu Punkt 5.3.3 auf eine tägliche Testung sämtlicher Beschäftigten angepasst:

„Die Testhäufigkeit sollte an der epidemiologischen Lage orientiert werden. In der aktuellen Situation wird empfohlen, Beschäftigte ohne vollständigen Impfschutz bzw. gültigen Genesenenstatus täglich zu testen. Auch Beschäftigte mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus sollten nach Möglichkeit täglich getestet werden, jedoch mindestens zweimal wöchentlich.“

Darüber hinaus werden die Maskenpflichten für Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Einrichtungen dahingehend modifiziert, dass nunmehr FFP2- oder gleichwertige Masken getragen werden müssen. Nach aktuellem Erkenntnisstand bieten FFP2- oder gleichwertige Masken einen deutlich höheren Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus als die sog. OP-Masken. Für die Beschäftigten sind hierbei weiterhin die bestehenden arbeitschutzrechtlichen Regelungen zur Maskentragepflicht (Tragedauer etc.) zu berücksichtigen.

Zu §§ 31, 31a und 31b: Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg (hierzu ausführlich unter A.) sowie insbesondere der steigenden Zahl von (Neu-)Infektionen im Bereich der Eingliederungshilfe mit ihren besonders vulnerablen Leistungsberechtigten ist eine Anpassung der bestehenden Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere im Zusammenhang mit der sich schnell ausbreitenden, hochinfektiösen Omikron-Variante und den damit festgestellten zunehmenden Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe kommt kontaktreduzierenden Maßnahmen erneut eine höhere Bedeutung zu. Aus diesem Grund wird die bisherige Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, nach der das einrichtungsspezifische Schutz- und Hygienekonzept der Wohneinrichtung vorsehen soll, dass der Kontakt zwischen Personen, von denen eine nicht geimpft oder nicht genesen ist, zu reduzieren ist, angepasst. Die Regelungen zur Kontaktreduzierung in den Schutzkonzepten müssen nunmehr bei den Vorgaben zur Kontaktreduzierung auch genesene und geimpfte Personen mit berücksichtigen, da die Omikron-Variante auch diese Personen verstärkt in das Infektionsgeschehen mit einbezieht. Es bleibt hierbei

weiterhin der jeweiligen Einrichtung überlassen, inwieweit (je nach Möglichkeiten und Vulnerabilität der Personengruppe) tatsächlich Kontakte reduziert werden. Darüber hinaus werden die in § 31 Absatz 8 geregelte Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie die in §§ 31 Absatz 9, 31a Absatz 6 und 31b Absatz 4 geregelten Maskenpflichten für Beschäftigte dahingehend modifiziert, dass nunmehr FFP2- oder gleichwertige Masken getragen werden müssen. Nach aktuellem Erkenntnisstand bieten FFP2- oder gleichwertige Masken einen deutlich höheren Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus als die sog. OP-Masken. Für die Beschäftigten sind hierbei weiterhin die bestehenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zur Maskentragepflicht (Tragedauer etc.) zu berücksichtigen.

Zu § 34a: Mit der Neufassung der Vorschrift sind neben kleineren redaktionellen Korrekturen einige Anpassungen des Schutzkonzepts für die Einrichtungen des Justizvollzugs verbunden. Diese sind vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage dringend erforderlich, da der Justizvollzug einen unter Infektionsschutzgesichtspunkten besonders sensiblen Bereich darstellt. Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Gewährung sog. unbegleiteter Vollzugslockerungen künftig davon abhängig gemacht werden kann, dass die bzw. der Gefangene oder Untergebrachte vor der Gewährung schriftlich einwilligt, innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr bis zu vier Schnelltests als Selbsttest unter Aufsicht einer bzw. eines Bediensteten der jeweiligen Einrichtung des Justizvollzugs vorzunehmen. Anzahl und Zeitpunkt dieser Testungen legt die jeweilige Einrichtungsleitung fest. Diese sind maßgeblich an der Dauer der unbegleiteten Vollzugslockerung auszurichten, so dass bei einer kurzen Vollzugslockerung Testungen etwa ab dem zweiten oder dritten Tag nach Rückkehr, bei längeren Vollzugslockerungen über mehr als einen Tag hingegen bereits am Tag der Rückkehr vorgesehen werden könnten. Für Gefangene und Untergebrachte, die eine oder mehrere dieser Testungen entgegen ihrer vorherigen Einwilligung verweigern, können diese in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 3 für 14 Tage von den übrigen Gefangenen bzw. Untergebrachten getrennt werden, ohne dass es hierfür einer gesonderten Feststellung der medizinischen Notwendigkeit dieser Trennung durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs bedarf. Durch diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen wird das Risiko einer Eintragung des Coronavirus in die Einrichtungen des Justizvollzugs infolge der Ansteckung einzelner Gefangener während ihrer Aufenthalte außerhalb der Einrichtungen im Rahmen unbegleiteter Vollzugslockerungen erheblich verringert.

Die nunmehr in Absatz 4 enthaltene Regelung für Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende wird dahingehend geändert, dass nunmehr auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorzulegen haben, wobei die Ausnahmeregelung des § 10h Absatz 2 ausdrücklich keine Anwendung findet. Hierdurch wird das Risiko, dass diese Personen infolge einer asymptomatischen Infektion das Coronavirus in die Einrichtungen des Justizvollzugs eintragen, reduziert.

Schließlich wird die nunmehr in Absatz 5 geregelte Maskenpflicht dahingehend modifiziert, dass Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende nunmehr FFP2- oder gleichwertige Masken zu tragen haben. Für alle übrigen Personen gilt weiterhin grundsätzlich die Pflicht zum

Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wobei künftig angeordnet werden kann, dass auch diese FFP2- oder gleichwertige Masken zu tragen haben.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten und diese auszuweiten, um dem Infektionsgeschehen weiterhin konsequent entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 7. Februar 2022 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Sechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 10. September 2021, 23. September 2021, 22. Oktober 2021, 19. November 2021, 26. November 2021, 3. Dezember 2021, 14. Dezember 2021, 16. Dezember 2021, 23. Dezember 2021 und 30. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649, 707, 763, 789, 813, 844, 852, 924 und 965) verwiesen.

